

Special | Liberia | Coronavirus

01.04.2020

## Liberia: Corona-Ausbruch würde Wirtschaft empfindlich treffen

**Liberia hat immer noch mit den Folgen der Ebolakrise in 2014 zu kämpfen. Die gesundheitlichen und wirtschaftlichen Folgen eines größeren Coronaausbruchs wären verheerend.**

Von Corinna Päßgen | Accra

### Covid-19: Allgemeine Situation und Konjunkturentwicklung

#### Covid-19: Allgemeine Situation und Konjunkturentwicklung

**Liberia ist zwar nicht auf China als Exportpartner angewiesen, hat aber mit einem weltweiten Nachfragerückgang und fallenden Ölpreisen zu kämpfen.**

Bislang hat Liberia sehr wenig Covid-19-Fälle. Trotzdem kann die Pandemie das Land empfindlich treffen. Liberia hat sich nie vollständig von den wirtschaftlichen Auswirkungen des Ebola-Ausbruchs in 2014 erholt, bei dem fast 5.000 Menschen ums Leben kamen. Zwischen 2014 und 2016 sind auch die Preise für die wichtigsten Rohstoffe des Landes – Eisenerz, Kautschuk und Palmöl – drastisch gesunken. Dies zwang damals große Unternehmen wie ArcelorMittal, Firestone und China Union ihre Geschäftstätigkeit zu reduzieren mit der Folge des Verlustes vieler Arbeitsplätze. Steuerausfälle waren die Folge und belasteten den Staatshaushalt massiv.

Unter den Folgen der Ebola-Krise leidet die Wirtschaft immer noch. Eine Ausbreitung des Corona-Virus wäre für das Land äußerst kritisch und birgt neben erheblichen gesundheitlichen auch wirtschaftliche Risiken. Zwar exportiert Liberia nicht viele Waren nach China und ist somit nicht auf China als Exportpartner angewiesen, aufgrund der unterentwickelten Gesundheitsversorgung gilt Liberia aber als besonders gefährdet. Neben Eisenerz und Kautschuk exportiert Liberia Gold, Diamanten und Rohöl und hat somit auch mit fallenden Ölpreisen zu kämpfen.

#### Seit Mitte März 2020 gelten verschärfte Einreisebestimmungen

Reisende aus Ländern mit mehr als 200 Infektionsfällen dürfen nicht mehr nach Liberia einreisen. Der Flugverkehr wurde stark eingeschränkt. Die Einreisebeschränkungen treffen wiederum die einheimische Wirtschaft: Bereits jetzt beklagen Hoteliers und Restaurants das Ausbleiben von Gästen.

Unterdessen versucht der liberianische Präsident Weah auch mit Hilfe eines Liedes die Verbreitung des Corona-Virus einzudämmen. Zusammen mit lokalen Musikern und Gospel-Sängern hat er kürzlich das Lied mit dem Titel „Let’s stand together and fight Corona“ veröffentlicht, indem er über das Virus und die Maßnahmen zur Vermeidung der Übertragung singt. Viele Liberianer haben keinen Zugang zu Internet und Social-Media, Radiostationen gibt es aber im ganzen Land.

Von Corinna Päßgen | Accra

## Coronavirus und Recht

### Coronavirus und Recht

**Die Ausbreitung des neuartigen Coronavirus betrifft Staaten weltweit. Die wirtschaftlichen Auswirkungen der Covid-19-Pandemie sind enorm. Auch rechtliche Fragen stehen im Fokus.**

Die durch die Covid-19-Pandemie von allen betroffenen Ländern veranlassten Beschränkungen belasten Unternehmen stark. Dies gilt in hohem Maße auch für Vertragsbeziehungen zwischen deutschen Unternehmen und ihren liberianischen Geschäftspartnern. Was tun, wenn Verträge nicht mehr wie vereinbart erfüllt werden können? Liegt bei der Pandemie ein Fall „höherer Gewalt“ vor? Und wann ist eine Berufung auf „höhere Gewalt“ möglich?

### Was regelt der Vertrag?

Spätestens wenn Probleme entstehen ist es sehr wichtig zu ermitteln, nach welchem Recht die Verträge beurteilt werden, die Sie mit Geschäftspartnern aus einem anderen Land geschlossen haben.

Wichtigster Grundsatz hierbei: Als Erstes sollten Sie den betroffenen Vertrag gründlich studieren. Häufig wird eine Rechtswahlklausel enthalten sein. Und in den allermeisten Fällen wird diese Rechtswahl von den relevanten Rechtsordnungen und Gerichten auch akzeptiert werden. Übrigens: Falls es keine Rechtswahlklausel gibt, kann eine solche in aller Regel nachträglich ergänzt werden.

Bitte achten Sie auf eine Besonderheit für Kaufverträge: Wenn in einem Kaufvertrag mit einem ausländischen Vertragspartner die Geltung des deutschen Rechts vereinbart ist, gilt nicht deutsches Recht, sondern UN Kaufrecht (*United Nations Convention on Contracts for the International Sale of Goods - "CISG"*). Der Grund hierfür ist, dass deutsches Kaufrecht für internationale Kaufverträge auf das UN Kaufrecht verweist. Das Kaufrecht des deutschen Bürgerlichen Gesetzbuchs gilt nur dann, wenn ausdrücklich deutsches Recht unter Ausschluss des UN Kaufrechts vereinbart ist.

Aber was passiert, wenn keine Rechtswahlklausel vereinbart ist? Wenn ein innereuropäischer Sachverhalt vorliegt, spricht sehr viel dafür, dass die sogenannte Rom-I-Verordnung das anwendbare Recht bestimmt (weitere Informationen hierzu unter [„Covid-19 und B2B-Verträge: Welches Recht gilt für meinen Vertrag?“](#))

### Verträge mit Geschäftspartnern außerhalb der Europäischen Union

Zunächst: Die Regelungen der Rom-I-Verordnung können durchaus auch dann anwendbar sein, wenn Ihr Vertragspartner aus dem Nicht-EU-Ausland kommt. Das gilt insbesondere dann, wenn im Streitfall ein deutsches Gericht entscheiden würde. Denn es gilt der Grundsatz, dass jedes Gericht immer sein eigenes internationales Privatrecht anwendet. Und das deutsche internationale Privatrecht verweist ausdrücklich auf die Rom-I-Verordnung.

Würde denn ein deutsches Gericht entscheiden? Die Frage, welches Gericht im Streitfall entscheiden würde, ist recht kompliziert zu beantworten. Allerdings: Genau wie bei dem anwendbaren Recht haben Parteien - jedenfalls bei B2B-Verträgen - auch hinsichtlich des Gerichtsstands eine relativ weitgehende Freiheit zu vereinbaren, welches Gericht eventuelle Rechtsstreitigkeiten entscheiden soll. Auch hier sollte also zunächst der Vertrag studiert werden.

Deutlich schwieriger wird die Situation, wenn ein Gericht aus dem Nicht-EU-Ausland im Streitfall entscheiden müsste. Es würde hierzu, dem oben erwähnten Grundsatz folgend, wohl die Regelungen seines eigenen internationalen Privatrechts anwenden - und diese können unter Umständen von den oben beschriebenen europäischen Regelungen abweichen. Eine - auch nur ansatzweise - Darstellung würde den Rahmen dieser Publikation leider sprengen.

### Was gibt es generell zu beachten?

Zum Schluss noch einige kurze Hinweise, die fast immer relevant sind, gleich welche vertragliche oder gesetzliche Regelung zur höheren Gewalt (*force majeure*) gilt: Zum einen Ihre Pflicht zur Minderung des Schadens wo immer dies möglich ist. Zum anderen, und eng damit zusammenhängend, die Pflicht zur möglichst zeitnahen Mitteilung, wenn sich ein Problem bei der Erfüllung abzeichnet. Und schließlich sollten Sie daran denken, dass Sie darlegungs- und beweispflichtig für die Voraus-

setzungen der höheren Gewalt sind, auf die Sie sich berufen. Daher dokumentieren Sie nach Möglichkeit alles, was zu den Schwierigkeiten geführt hat - es mag sich als äußerst nützlich erweisen.


## Nationales Recht: Nichterfüllung von Verträgen nach liberianischem Recht

Ein Länderbericht „**Coronavirus und Verträge**“ liegt zurzeit nicht vor. Bei Fragen zum Thema kontaktieren Sie bitte die in der Marginalspalte angegebene Ansprechpartnerin.

### Kontakt

Samira Akrach

Wirtschaftsexpertin


 +49 228 24 993 238

 [Ihre Frage an uns](#)

### Kontakt

Katrin Grünewald

Rechtsexpertin

 +49 228 24 993 431

 [Ihre Frage an uns](#)

Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck – auch teilweise – nur mit vorheriger ausdrücklicher Genehmigung. Trotz größtmöglicher Sorgfalt keine Haftung für den Inhalt.

© 2020 Germany Trade & Invest

Gefördert vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages.